

Datum der letzten Änderung: 01.01.2016

http://steuerbuch.lu.ch/index/band_1_weisungen_stg_einkommenssteuer_leibrenten.html

Leibrenten und Verpfändungen

1. Grundsätzliches

Einkünfte aus Leibrenten sowie aus Verpfändungen sind zu 40% steuerbar. Dies gilt auch für Rentenleistungen im Bereich der privaten Vorsorge (Säule 3b), die aufgrund eines mit Dritten oder einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Vertrages, durch eine von der steuerpflichtigen Person oder von Dritten geleistete Einmaleinlage oder durch ausschliesslich von ihr oder Dritten selbst bezahlten Prämien finanziert worden sind.

Für Kapitalleistungen aus rückkaufsfähigen Rentenversicherungen bei Rückkauf bzw. Tod (Prämienrückgewähr) LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 29 Nr. 6 Ziff. 12.4.

2. Übergangsbestimmung

Mit der Übergangsbestimmung gemäss § 256 StG wird die bis 31.12.2000 gültige Besteuerung der Rentenleistungen aus Geschäftsübergabe an Familienangehörige auch nach 2001 sichergestellt (vgl. dazu LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 25 Nr. 3 Ziff. 5).